

Statuten des Vereins Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Olympisches Comité“ und stellt eine selbstständige und unabhängige Vereinigung dar, die gemeinnützigen Zwecken dient. Die Tätigkeiten des ÖOC sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf ganz Österreich als auch auf olympische Veranstaltungen weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) die Entwicklung, Verbreitung und Vertiefung sowie den Schutz der Olympischen Bewegung in Österreich in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta und somit die Förderung des Sports in Österreich;
- b) die Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ohne sich an Aktivitäten zu beteiligen, die gegen die Olympische Charta verstoßen;
- c) die Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der Teilnahme Österreichs mit AthletInnen an olympischen Veranstaltungen, wobei das Österreichische Olympische Comité für das Verhalten seiner Delegationsmitglieder bei diesen olympischen Veranstaltungen verantwortlich ist;
- d) die allein befugte Repräsentation Österreichs bei Olympischen Spielen, regionalen, kontinentalen oder multisportiven Veranstaltungen, die unter der Patronanz des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der Vereinigung der Europäischen Olympischen Komitees (EOC) und der Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC) stehen;
- e) die Vertretung Österreichs bei Kongressen und Tagungen des IOC, ANOC und EOC;
- f) die Nominierung einer österreichischen Stadt als Kandidat für die Bewerbung um die Austragung olympischer Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC mit alleiniger Autorität;
- g) die österreichischen Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im olympischen Programm befinden, über die Möglichkeit ihrer Beteiligung an den olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC zu unterrichten;
- h) gegen jede Art von Diskriminierung (aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Gesinnung, Geschlecht, Alter oder Sonstigem) und Gewalt im Sport vorzugehen;
- i) die sozialen, ethischen und kulturellen Werte des Sports zu fördern und sich aktiv für die

Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports einzusetzen. Das Österreichische Olympische Comité verpflichtet sich, den Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation vollinhaltlich mitzutragen und durch seine Mitgliedschaft bei der in Österreichisch zuständigen Stelle zur Wahrung der Integrität im Sport die nationalen Aufgaben, Ziele und Maßnahmen im Kampf gegen Wettbewerbsmanipulation zu unterstützen.

Das Österreichische Olympische Comité richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von seinen Mitgliedern ein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
 - b) Veröffentlichungen in Medien sowie Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften und digitalen Medien zur Verbreitung des Olympischen Gedankens;
 - d) Gründung und Führung einer Nationalen Olympischen Akademie;
 - e) Führung eines Olympischen Museums;
 - f) Beratung und Unterstützung der international anerkannten und bei olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC teilnahmeberechtigten österreichischen Bundes-Sportfachverbände;
 - g) Beratung und Unterstützung von sportfördernden und sportwissenschaftlichen Institutionen;
 - h) die Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wobei sich das ÖOC jedoch nicht an Aktivitäten beteiligen darf, die gegen die Olympische Charta verstoßen;
 - i) die Repräsentation Österreichs bei Olympischen Spielen, regionalen, kontinentalen oder multisportiven Veranstaltungen sowie die Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der Teilnahme Österreichs mit AthletInnen an olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC und auch die Nominierung einer österreichischen Stadt als Kandidat für die Bewerbung und Austragung von olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen aus Sponsorenverträgen, Veranstaltungen, Vorträgen und Versammlungen;
 - b) Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken und Sondermünzen;
 - c) Erträgen aus Lizenzvergaben und Werbung;
 - d) Sammlungen, Spenden, Zinserträge, sonstige Erträge und Zuwendungen;
 - e) Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - f) Gründung von Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - g) Mitgliedsbeiträge.

Zum Zweck der finanziellen Absicherung der Teilnahme österreichischer AthletInnen an

olympischen Veranstaltungen kann das Österreichische Olympische Comité Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die jeweiligen Mitglieder und Ehrenmitglieder des IOC in Österreich;
 - b) die Österreichischen Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen olympischen Programm befinden, wobei nur ein nationaler Verband pro Sportart anerkannt wird;
 - c) die nationalen Dachverbände ASKÖ, ASVÖ, UNION und Bundes-Sportorganisation.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Personen, welchen die außerordentliche Mitgliedschaft infolge der Förderung der Ziele der Olympischen Bewegung oder der Förderung der Beteiligung Österreichs an Olympischen Spielen oder Olympischen Winterspielen verliehen wurde;
 - b) AthletInnen, die aktuell Mitglieder der Athletenkommission gemäß § 20 B) der Statuten sind;
 - c) Österreichische Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele (Sommer und Winter) des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden, wobei nur ein nationaler Verband pro Sportart anerkannt wird.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich während eines längeren Zeitraums um die Olympische Bewegung im Allgemeinen und um das ÖOC im Besonderen außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung, wobei mit der Ehrenmitgliedschaft auch die Verleihung der vom ÖOC geschaffenen Pierre-de-Coubertin-Medaille verbunden ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausscheiden der Sportart eines Bundes-Sportfachverbandes aus dem olympischen Programm, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten stellt insbesondere die Nichtumsetzung von Anti-Doping Regelungen der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) sowie des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 dar.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen; diesem Antrag ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (8) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) (Österreichische Bundes-Sportfachverbände) und § 4 Abs. 2 lit. c) (Nationale Dachverbände und Sport Austria) sowie die Außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) (Österreichische Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele (Sommer und Winter) des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden) sind verpflichtet, ihre Statuten in strikter Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Anti-Doping-Regulativen der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie dem Anti-Doping Bundesgesetz 2021 zu halten; die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Bedingung für die Mitgliedschaft im ÖOC und die Anerkennung durch das ÖOC dar.
- (9) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) (Österreichische Bundes-Sportfachverbände) und § 4 Abs. 2 lit. c) (Nationale Dachverbände und Sport Austria) sowie die Außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) (Österreichische Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele (Sommer und Winter) des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden) sind zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und regulatorischer Standards einschließlich der vom Vorstand beschlossenen ethischen Standards und Anforderungen (Compliance-Regelungen, Code of Conduct) verpflichtet; die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Bedingung für die Mitgliedschaft im ÖOC und die Anerkennung durch das ÖOC dar.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Hauptversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Das Präsidium (§ 14 und 15)
- (4) Der/die GeneralsekretärIn (§ 16)
- (5) Die RechnungsprüferInnen (§ 17)
- (6) Das Schiedsgericht (§ 19)

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Wahlen gemäß § 11 Abs. 3 (Vorstand), § 17 Abs. 1 (RechnungsprüferIn) und § 18 Abs. 1 (AbschlussprüferIn) werden in Jahren abgehalten, welche jenen mit Olympischen Spielen nachfolgen, wobei der Zeitpunkt der Wahlen nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den bestellten/die bestellte WirtschaftsprüferIn für das vorangegangene (Olympia-)Jahr zu liegen hat.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,

- b. Beschluss des Präsidiums, wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- d. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s / der/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 fünfter Satz dieser Statuten),
- f. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten KuratorIn (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen ab Eintritt einer der Voraussetzungen gemäß lit. a) bis f) statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief, Telefax oder per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a–d), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. f).
- (5) Anträge zur Hauptversammlung, somit auch der Wahlvorschlag des Wahlausschusses (§ 20 A), sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und zwei Vertreter der Athletenkommission. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n VertreterIn (sofern dieser stimmberechtigt ist) im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des und Beschlussfassungen über den/die PräsidentIn sowie Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können ausschließlich aus dem Personenkreis gewählt werden, welcher im fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag des Wahlausschusses enthalten ist.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die PräsidentIn, im Fall von dessen Verhinderung eine/r der VizepräsidentInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl und Enthebung des/der PräsidentIn, der Mitglieder des Vorstands, der RechnungsprüferInnen und Bestellung der gesetzlichen AbschlussprüferInnen;
- b. Entlastung des Vorstands;
- c. Entlastung des/der GeneralsekretärIn sowie der BereichsleiterInnen für Sport und Marketing;
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwölf Mitgliedern, und zwar aus

- a. einem/einer PräsidentIn,
- b. drei VizepräsidentInnen,
- c. acht weiteren Mitgliedern,
- d. den jeweiligen Mitgliedern des IOC in Österreich,
- e. dem/der Vorsitzenden der Athletenkommission,
- f. allfällig kooptierten Mitgliedern.

Die Kooptierung von weiteren Mitgliedern ist dem Vorstand durch eigenen Beschluss gestattet, wobei derartige Mitglieder nur Sitz-, aber kein Stimmrecht haben.

(2) Der stimmberechtigte Vorstand hat mehrheitlich aus VertreterInnen der Olympischen Bundessportfachverbände zu bestehen.

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung aufgrund des Wahlvorschlags des Wahlausschusses (§ 20 A) gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, dieses durch ein anderes wählbares Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten zu ersetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Bei Tod oder Rücktritt des/der PräsidentIn ist in jedem Fall eine (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen und diese Funktion durch Wahl neu zu besetzen. Die VizepräsidentInnen haben hierzu eine Hauptversammlung ehestmöglich einzuberufen und einen Vorschlag für die Neuwahl des/der PräsidentIn längstens binnen einer Woche vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Bestellung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der PräsidentIn, bei Verhinderung von einem/einer der VizepräsidentInnen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der PräsidentIn den Ausschlag. Die kooptierten Mitglieder haben ebenso wie der/die GeneralsekretärIn lediglich Sitzrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung eine/r der VizepräsidentInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen folgende Angelegenheiten:

- a. Nominierung von österreichischen Olympiamannschaften;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des/der GeneralsekretärIn;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die PräsidentIn ist der/die höchste FunktionärIn des Österreichischen Olympischen Comités und repräsentiert dieses in nationalen und internationalen Sportangelegenheiten.
- (2) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Präsidium. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn die VizepräsidentInnen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands des Österreichischen Olympischen Comités haben sich den Anti-Doping Regelungen des IOC sowie jenen des ADBG 2021 zu unterwerfen und sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands des Österreichischen Olympischen Comités haben sich einem vom Vorstand erlassenen Code of Conduct zu unterwerfen und sind verpflichtet, die darin normierten Richtlinien einzuhalten.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn als Vorsitzende/n und den drei VizepräsidentInnen gemäß § 11 Abs. 1a) und b) der Satzungen.
- (2) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen des Präsidiums haben zumindest zwei Mal jährlich stattzufinden.
- (3) Das Präsidium wird von dem/der PräsidentIn, bei dessen Verhinderung durch eine/n VizepräsidentIn einberufen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
- (2) Das Präsidium kann von dem/der GeneralsekretärIn jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Präsidium als solches, verlangen; lehnt der/die GeneralsekretärIn die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Präsidiumsmitglied das Verlangen unterstützt. Der/die PräsidentIn kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines

anderen Präsidiumsmitglieds verlangen.

- (3) Das Präsidium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Das Präsidium hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (5) Bestellung und Abberufung des/der GeneralsekretärIn und der/die BereichsleiterIn für Sport und Marketing. Die Bestellung des/der GeneralsekretärIn bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Beschluss einer Pouvoir- und Unterschriftenordnung und Information an den Vorstand.
- (7) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Präsidium nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden:
 - a. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - c. die Errichtung und die Schließung von Zweigvereinen;
 - d. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - e. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - f. die Gewährung von Darlehen und Krediten;
 - g. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Sportpolitik;
 - h. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Leitungsorgans, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Leitungsorgan gegenüber dem Verein oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Leitungsorgans ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- (8) Das Präsidium kann bei Bedarf einen Wintersportbeirat und/oder einen Sommersportbeirat einrichten, welche entweder von dem/der PräsidentIn oder von einem/einer VizepräsidentIn geleitet werden. Diese Sportbeiräte bestehen anlassbezogen und in wechselnder Besetzung aus einem/einer oder mehreren VertreterInnen der Bundes-Sportfachverbände, welche vom leitenden Präsidiumsmitglied eigenständig ausgewählt und bestellt werden. Sowohl beim Wintersportbeirat als auch beim Sommersportbeirat handelt es sich lediglich um ein beratendes Gremium, welchem kein Stimmrecht in einem Organ des Vereins zukommt.

§ 16 GeneralsekretärIn

- (1) Dem/der GeneralsekretärIn obliegt die Leitung des Vereins, und er/sie vertritt diesen nach außen. Er/sie ist gemeinsam mit dem/der BereichsleiterIn für Sport und dem/der BereichsleiterIn für Marketing das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er/sie und die beiden BereichsleiterInnen werden vom Vorstand für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Der/die GeneralsekretärIn führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des/der GeneralsekretärIn fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erfüllung der Leitungsaufgaben gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002;
 - b. operative Geschäftsführung des Österreichischen Olympischen Comités;
 - c. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Führung der Einnahmen/Ausgaben, allenfalls Aufwände und Erträge und Führung eines Vermögensverzeichnisses (allenfalls Bilanz) als Mindestanforderung;
 - d. ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins;
 - e. Organisation und Führung der Administration des Österreichischen Olympischen Comités;
 - f. alleinige Fertigung von Schriftstücken in laufenden Verwaltungsangelegenheiten;
 - g. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses;
 - h. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a–d dieser Statuten;
 - i. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands;
 - j. Anstellung, Führung, Weisung, Kündigung und Entlassung von MitarbeiterInnen;
 - k. Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands;
 - l. Erledigung aller dringenden Geschäfte des ÖOC.

- (3) Schriftstücke, deren Inhalt über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinausgeht, insbesondere vermögenswerte Dispositionen, sind von dem/der GeneralsekretärIn gemeinsam mit dem/der BereichsleiterIn Sport oder dem/der BereichsleiterIn Marketing zu unterfertigen.

- (4) Der/die GeneralsekretärIn ist verpflichtet, über Verlangen des/der PräsidentIn, des Präsidiums oder der RechnungsprüferInnen jederzeit Rechnung zu legen. Er/sie hat in den Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Situation des Österreichischen Olympischen Comités zu berichten.

- (5) Der konkrete Aufgabenbereich des/der GeneralsekretärIn sowie des/der BereichsleiterIn Sport oder des/der BereichsleiterIn Marketing kann vom Präsidium in einer Kompetenz- und Pouvoirordnung festgelegt werden.

§ 17 RechnungsprüferInnen

- (1) Drei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der/die GeneralsekretärIn hat den

Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18 AbschlussprüferIn

- (1) Die Hauptversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstands eine/n unabhängige/n und unbefangene/n AbschlussprüferIn für die Dauer von bis zu vier Jahren. Der/die AbschlussprüferIn übernimmt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.
- (2) Stellt der/die AbschlussprüferIn bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Hauptversammlung kann den/die AbschlussprüferIn aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- (4) Der/die AbschlussprüferIn kann schriftlich an den Vorstand seinen/ihren Rücktritt erklären.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem

Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Ausschüsse und Kommissionen

A) Wahlausschuss

Der Vorstand hat spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welcher aus vier VertreterInnen der Bundes-Sportfachverbände und drei VertreterInnen der Dachverbände besteht. Der/die PräsidentIn hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, in der aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein/e Vorsitzende/r sowie dessen/deren StellvertreterIn mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist. Der Wahlausschuss hat der Hauptversammlung unter Miteinbeziehung von KandidatInnennennungen der ordentlichen Mitglieder einen Wahlvorschlag zu erstatten, in welchen Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsprüferInnen durch die Hauptversammlung aufzunehmen sind.

B) Athletenkommission

- (1) Die Einrichtung der Athletenkommission richtet sich nach den Vorgaben des Internationalen Olympischen Komitees und hat die Wahrung der Interessen und Anliegen der AthletInnen zum Inhalt.
- (2) Die Auswahl der Kommission ist nicht an die Hauptversammlung und nicht an den Vorstand, sondern ausschließlich an die Olympischen Spiele und Olympischen Winterspiele gebunden. Nur AthletInnen, die an Olympischen Spielen bzw. Olympischen Winterspielen teilnehmen, steht das aktive und passive Wahlrecht für die Athletenkommission zu. An einer Mitarbeit in der Athletenkommission interessierte AthletInnen reichen bis zum Beginn der Eröffnungsfeier der Olympischen Spiele ihre Kandidatur ein. In der Folge werden die Mitglieder des entsprechenden Olympic Team Austria über die KandidatInnenliste informiert. Die Wahl erfolgt im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der KandidatInnenliste und der Abschlussfeier der Olympischen Spiele. Die maximale Anzahl an Kommissionsmitgliedern richtet sich nach der Anzahl der an den jeweiligen Spielen teilnehmenden AthletInnen und wird mit fünf Prozent (aufgerundet) der AthletInnen, die tatsächlich teilgenommen haben, bestimmt. Amtierende Athletenkommissionsmitglieder können unabhängig von der Teilnahme an Olympischen Spielen für zwei weitere Perioden wiedergewählt werden, aber nur für maximal drei Perioden Mitglied sein.
- (3) In der ersten Sitzung nach Olympischen Spielen bzw. Olympischen Winterspielen wählen die Kommissionsmitglieder aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Kommissionsvorsitzende/n. Der/die Vorsitzende oder sein/e ihr/e StellvertreterIn hat das Recht an ÖOC-Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Auch ist der/die Vorsitzende oder sein/e / ihre/e StellvertreterIn eingeladen, die Vertretung der AthletInnen in Beiräten des ÖOC zu übernehmen, in denen eine AthletInnenvertretung vorgesehen ist. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre StellvertreterIn vertritt Österreich in den diversen internationalen Athletes' Commissions. Administrativ wird die Athletenkommission, insbesondere der/die Vorsitzende, durch die ÖOC-Administration betreut.
- (4) Zwei VertreterInnen der Athletenkommission haben das Recht mit Sitz und Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 21 Anti-Doping

Das Österreichische Olympische Comité setzt zur Verhinderung von Doping im Sport folgende Maßnahmen um:

- a. es erkennt die Aufgaben und Ziele der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria) an und unterstützt diese und andere Anti-Doping Organisationen bei der Verhinderung des Dopings im Sport, ohne dabei auf deren operative Tätigkeiten Einfluss zu nehmen;
- b. es übernimmt verpflichtend die Anti-Doping Regelungen des IOC und der World Anti-Doping Agency (WADA) und setzt das österreichische Anti-Doping Bundesgesetz 2021 vollinhaltlich um;
- c. es verpflichtet sich, seine Mitglieder sowie die diesen zugehörigen AthletInnen und BetreuerInnen an die geltenden Anti-Doping Regelungen (IOC, internationaler Sportfachverband und ADBG 2021) schriftlich zu binden, sobald diese auf der Long-List des ÖOC angeführt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für jene AthletInnen und BetreuerInnen, die keinem Mitglied des ÖOC angehören und dennoch zu olympischen Wettbewerben entsendet werden;
- d. es setzt keine AthletInnen, BetreuerInnen oder MitarbeiterInnen ein, die aufgrund einer Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahme aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt sind oder unterstützt diese finanziell;
- e. es unterstützt keine Mitglieder finanziell, deren Regelungen nicht im Einklang mit den geltenden Anti-Doping Regelungen stehen;
- f. es schließt sämtliche BetreuerInnen im Rahmen von Wettkämpfen aus, die ohne medizinische Indikation verbotene Substanzen oder Methoden gemäß der von der Welt Anti-Doping Agentur herausgegebenen Verbotsliste anwenden;
- g. es implementiert geeignete Möglichkeiten, die es potentiellen WhistleblowerInnen ermöglichen soll, Informationen im Zusammenhang mit Anti-Doping Verstößen oder Verstößen gegen die Code-Compliance eines Unterzeichners des WADC 2021 oder einer ähnlichen Organisation, an das Österreichische Olympische Comité heranzutragen, ohne hierfür persönliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

§ 22 Olympic Movement Medical Code

Das Österreichische Olympische Comité erkennt den jeweils gültigen Olympic Movement Medical Code an.

§ 23 Gleichstellung von Mann und Frau

Nach den Grundsätzen der Olympischen Bewegung sind Frauen und Männer gleichgestellt und ist eine Selektion hinsichtlich des Geschlechts nicht zulässig.

§ 24 Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen oder nicht endgültig geregelten Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sport- oder Sozialhilfe. Dasselbe gilt beim Wegfall des begünstigten Zwecks.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, im Fall der behördlichen Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bundes-Sportorganisation zur Verwendung für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke der österreichischen Sportfachverbände der olympischen Disziplinen, sofern die Bundes-Sportorganisation zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erfüllt. Das ÖOC-Archiv fällt an das österreichische Staatsarchiv zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.